

**Gemeinde Ehningen  
Kreis Böblingen**

**VERTRAG  
über die Benutzung der Sporthalle/n Schalkwiese Ehningen**

Die Gemeinde Ehningen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Lukas Rosengrün, dieser vertreten durch das Bauamt: Bauen und Liegenschaften, Frau Birgit Bäuerle überlässt dem

Veranstalter:

vertreten durch:

Räume und Einrichtungsgegenstände in der/den Sporthalle/n nach folgenden näheren Bestimmungen:

**1. Tag der Veranstaltung:**

**2. Art der Veranstaltung:**

**3. Beginn und Ende:**

**4. Hallenöffnung:**

**5. Aufbau am:**

**Beginn/Uhrzeit :**

**Abbau am:**

**Beendet/Uhrzeit:**

**6. Räumlichkeiten:**

**Sporthalle 1:**  ja  nein

**Tribüne:**  ja  nein

Kabinen: Anzahl:

**Sporthalle 2:**  ja  nein

**Tribüne:**  ja  nein

Kabinen: Anzahl:

Gymnastikraum 1:  ja  nein

Gymnastikraum 2:  ja  nein

Gymnastikraum 3:  ja  nein

**Ringeranbau:**  ja  nein

Kabine im Ringeranbau:  ja  nein

Foyer im OG Sporthalle 1:  ja  nein

**7. Bewirtschaftung:**

ja  nein

Küche:  ja  nein

Im Falle der Bewirtschaftung werden die hierfür benutzten Räume und Einrichtungsgegenstände durch den Veranstalter gereinigt. Reinigungsgeräte und Putzmittel stellt die Gemeinde. Auf die Vorschriften des Gaststättengesetzes, wonach für jede Bewirtschaftung eine vorübergehende Schankerlaubnis beim Bürgermeisteramt zu beantragen ist, wird besonders hingewiesen. **Die Verwendung von Plastik-/Einweggeschirr ist nicht zugelassen; zu verwenden ist grundsätzlich Porzellan-/Keramikgeschirr. Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeindeverwaltung zulässig.**

**8. Bestandteil dieses Vertrags sind:**

- a) die allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung von Räumen und Einrichtungsgegenständen in der Turn- und Festhalle sowie in der Sporthalle mit den dazugehörigen Anlagen. Besonders zu beachten ist § 12 der Hallenordnung, wonach ein Ordnungsdienst bereitzustellen und die Sanitätswache mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung beim örtlichen DRK zu beantragen ist.

**Hinweis auf Änderung der allgem. Bestimmungen Ziff. 24 lt. GR-Beschluss v.19.12.89:**  
 „Bei nachfolgenden Spielarten sind nur Schuhe mit abriebfesten transparenten Sohlen bzw. Sohlen, die für den Bodenbelag in gleichem Maße unschädlich sind, zugelassen: Badminton, Fußball, Handball, Tennis“.

- b) die Gebührenordnung in der am Veranstaltungstag geltenden Fassung.

**9. Benutzungsgebühr:**

Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung in der am Veranstaltungstag geltenden Fassung.

Spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung sind bei der Gemeindekasse (Konto 285 005, Ehninger Bank) einzuzahlen:

|   |   |       |
|---|---|-------|
| a) Vorauszahlung auf das Benützungsentgelt          | € | .-    |
| b) Sicherheitsleistung nach § 6 der Gebührenordnung | € | .-    |
|   |   | _____ |
| zusammen  | € | .-    |
|   |   | ===== |

**10. Haftungsausschlussvereinbarung:**

- a) Die Gemeinde überlässt dem Veranstalter die Halle und deren Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- b) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- c) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- d) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswesen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrags entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

- e) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

#### 11. Zusätzliche Vereinbarungen:

Der Veranstalter verpflichtet sich, im Falle der Bewirtschaftung mindestens 1 alkoholfreies Getränk anzubieten, dessen Preis deutlich unter dem für alkoholische Getränke liegt.

Die Reinigung der Küche und des Foyers obliegt dem Veranstalter. Bei der Tribüne wird es dem Veranstalter freigestellt, ob er diese entsprechend den Anweisungen des Hausmeisters selbst reinigt oder gegen Kostenersatz durch die Gemeinde gereinigt werden soll. Der Kostenersatz beträgt für 1/3 Tribüne € 22,50, 2/3 Tribüne € 44,50, gesamte Tribüne € 67,50, 1/3 Halle € 22,50, 2/3 Halle € 44,50, 3/3 Halle € 67,50.

#### 12. Hausmeisterbetreuung:

Spätestens zu Beginn der Veranstaltung ist dem Hausmeister vom Veranstalter eine verantwortliche Person zu nennen, welche nach Dienstschluss des Hausmeisters bis zum Ende der Veranstaltung den weiteren Hausmeisterdienst übernimmt.

Der Dienst des Hausmeisters endet um 22.00 Uhr, spätestens jedoch eine Viertelstunde nach Beendigung des offiziellen Veranstaltungsprogramms, das in der Sporthalle stattfindet. In der Regel hat der Hausmeister danach Rufbereitschaft.

Der Hausmeister händigt der verantwortlichen Person vor Beginn der Veranstaltung gegen Unterschrift eine Liste mit den Hausmeistertätigkeiten aus und erklärt die einzelnen Arbeiten an Ort und Stelle. Die Schlüsselübergabe erfolgt ebenfalls gegen Quittung. Die Schlüssel sind dem Hausmeister spätestens beim Verlassen der besenreinen Halle zurückzugeben, bei Reinigung direkt im Anschluss an die Veranstaltung am folgenden Tag.

13. Falls bei Vertragsabschluss bereits bekannt,  
Angaben über voraussichtliches Programmende/Uhrzeit:

14. Falls bei Vertragsabschluss bereits bekannt,  
Benennung der verantwortlichen Person, welche die  
Hausmeistertätigkeit nach Dienstschluss des Hausmeisters übernimmt (Name/Anschrift/Telefon):

Wird dem Hausmeister bis zu dessen Dienstschluss nicht eindeutig eine verantwortliche Person genannt, liegt im Zweifelsfall die Verantwortung beim Vorstand des Veranstalters.

15. Sollte die Anwesenheit des offiziellen Hausmeisters über den obengenannten Rahmen hinaus ausnahmsweise notwendig oder vom Veranstalter gewünscht sein, ist dies nach Abklärung mit dem Hausmeister gegen Kostenersatz möglich. Berechnung erfolgt in diesem Fall durch die Gemeindeverwaltung.

#### 16. Hausrecht:

Das Hausrecht wird vom Hausmeister ausgeübt. Sollte der Hausmeister nicht anwesend sein, ist der Veranstalter berechtigt, das Hausrecht auszuüben.

- 17 Änderungen bleiben vorbehalten.

Ehningen, /bae

Für die Gemeinde:

.....  
B.Bäuerle

.....  
- Unterschrift Veranstalter -

Verteiler: 1 x Gemeinde 1 x Veranstalter 1 x Hausmeister